



# Stromleitungskreuzungsrichtlinien

Januar 2016



**bdew**  
Energie. Wasser. Leben.

**FNN | VDE**

## **Ausgabe des FNN**

© Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN)

Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

Telefon: + 49 (0) 30 3838687 0

Fax: + 49 (0) 30 3838687 7

E-Mail: [fnn@vde.com](mailto:fnn@vde.com)

Internet: <http://www.vde.com/fnn>

Januar 2016

<b>Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik</b>	<b>Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>
<b>Vorspann zu den Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>	<b>878.1001 Seite I</b>

178 (alt)

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt.  
Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung der DB Netz AG, des BDEW und des VDE (FNN).

<b>Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik</b>	<b>Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>
<b>Vorspann zu den Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>	<b>878.1001 Seite II</b>

Zielgruppen, für welche die Richtlinien erarbeitet wurden:

Die Richtlinien gelten für Mitarbeiter der Konzernunternehmen der DB AG, des BDEW (Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.) sowie Netzbetreiber und Ingenieurbüros, die mit der Planung, dem Bau und der Instandsetzung von Kreuzungen von Starkstromleitungen (Freileitungen, Kabelleitungen) der öffentlichen Stromversorgung befasst sind.

**Impressum**

**Geschäftsverantwortliche Stelle:**

DB Netz AG  
 Immobilienmanagement (I.NFR)  
 Weilburger Straße 22, 60326 Frankfurt/ Main

**Vertrieb:**

DB Kommunikationstechnik GmbH  
 Medien- und Kommunikationsdienste  
 Logistikcenter - Kundendienst  
 Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe

**Chefanwender**

DB Netz AG  
 Immobilienmanagement (I.NFR)  
 Weilburger Straße 26, 60326 Frankfurt/ Main

<b>Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik</b>	<b>Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>
<b>Vorspann zu den Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>	<b>878.1001 Seite III</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>Modulnummer</b>	<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
878.1001	Vorspann zu der Stromleitungskreuzungsrichtlinie	01.01.2016
878.2001	Rechtliche Regelungen	01.01.2016
878.2001A01	Vergütungen für Starkstromleitungen	01.07.2017
878.2001A02	Vergütungen und Entgelte für kommerziell genutzte TK-Leitungen	01.07.2017
878.2001A03	Geschäftsordnung BDEW-DB AG - Einigungsstelle	01.01.2016
878.2001A04	Kostenregelung bei EKrG-Maßnahmen	01.01.2016
878.2001A05	Fallbeispiele zur Vertragsgestaltung von Kreuzungen	01.01.2016
878.2001V01	Kreuzungsvertrag	01.01.2016
878.2001V02	Rahmenvereinbarung	01.01.2016
<b>Technische Regelungen</b>		
878.2101	Abkürzungen, Verweisungen, Bestimmungen, Vorschriften	01.01.2016
878.2102	Definitionen	01.01.2016
878.2103	Gebrauch Modaler Hilfsverben	01.01.2016
878.2201	Planungsgrundsätze	01.01.2016
878.2201A01	Übersicht Maßnahmen der Stromnetzbetreiber	01.01.2016
878.2201A02	Übersicht Maßnahmen der DB	01.01.2016
878.2201A03	Beantragungspflicht Betra	01.01.2016
878.2201A04	Bemessungstabellen für Mantelrohre aus Stahl	01.01.2016
878.2201A05	Bemessungstabellen für Mantelrohre aus Kunststoff	01.01.2016
878.2202	Antrags- und Zustimmungsverfahren	01.01.2016
878.2202A01	Prozessablaufdiagramm Antrag auf Zustimmung durch SNB (Herstellung und Änderung)	01.01.2016
878.2202A02	Prozessablaufdiagramm Mitteilung zur Instandsetzung durch SNB	01.01.2016
878.2202A03	Prozessablaufdiagramm Antrag auf Beseitigung durch SNB	01.01.2016
878.2202A04	Prozessablauf Bau und Bestandsdokumentation	01.01.2016
878.2202V01	Antragsformular für Freileitungen	01.01.2016
878.2202V02	Antragsformular für Kabelleitungen	01.01.2016
878.2202V03	Datenblatt Freileitungen	01.01.2016
878.2301	Bauausführung bei der Herstellung, Änderung und Beseitigung von Starkstromleitungskreuzungen	01.01.2016
878.2301V01	Protokoll: Baustelleneinweisung und Endkontrolle	01.01.2016
878.2401	Schutzmaßnahmen bei Herstellung, Änderung und Beseitigung von Starkstromleitungskreuzungen	01.01.2016
878.2401A01	Gerüsfreie Schutzmaßnahmen	01.01.2016
878.2401A02	Bemessung und Ausführung von Gerüsten für Seilzugarbeiten bei Freileitungen	01.01.2016
878.2402	Betrieb und Instandhaltung von Starkstromleitung	01.01.2016
878.2402V01	Antrag zur Instandsetzung Freileitungen	01.01.2016
878.2402V02	Antrag zur Instandsetzung Kabelleitungen	01.01.2016

<b>Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik</b>	<b>Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>
<b>Vorspann zu den Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>	<b>878.1001 Seite IV</b>

## Nachweis der Aktualisierungen

Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt / Bemerkungen	Gültig ab	Eingearbeitet
0	Ersetzt Ril 178	01.01.2016	

<b>Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik</b>	<b>Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>
<b>Vorspann zu den Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>	<b>878.1001 Seite V</b>

## 1. Kontakte

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.  
(BDEW):  
Reinhardstraße 32  
10117 Berlin  
E-Mail: [info@bdew.de](mailto:info@bdew.de)

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN)  
Bismarckstraße 33  
10625 Berlin  
E-Mail: [fnn@vde.com](mailto:fnn@vde.com)

DB Netz AG (Immobilienmanagement)  
Weilburger Str. 22  
60326 Frankfurt am Main





<b>Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik</b>	<b>Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>
<b>Rechtliche Regelungen</b>	<b>878.2001 Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stromleitungskreuzungsrichtlinien (SKR) gelten für alle wechselseitig veranlassten Kreuzungen zwischen Gelände der Konzernunternehmen der Deutschen Bahn AG (DB) und Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Energieversorgung (Stromnetzbetreiber, SNB) einschließlich der zugehörigen Fernmelde-, Mess-, Steuer- und Korrosionsschutzkabel sowie Markierungszeichen. Sie gelten auch für Gelände, an dem der DB ein Nutzungsrecht zusteht, sofern es auf diesem Gelände zu einer Kreuzung zwischen einer SNB-Starkstromleitung und einer Anlage der DB kommt. Für Kreuzungen, die vor dem Inkrafttreten dieser SKR entstanden sind, sind die Überleitungsbestimmungen im Abschnitt 19 zu beachten.

### Geltungsbereich

ABest: Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind Privat- und Firmenleitungen, die weder mittelbar noch unmittelbar der allgemeinen Versorgung dienen, wie z.B. das Leitungsnetz einer Eigenanlage zu deren einzelnen Verbrauchsstellen, Leitungen von Straßenbahnen und O-Bussen oder der Straßenbeleuchtung, sowie Anschlussleitungen von Solar- und Windparks (erneuerbare Energien) die zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz dienen, soweit die Leitungen nicht Bestandteil des öffentlichen Versorgungsnetzes sind. Bestehen Zweifel hierüber, ist nach Abschnitt 20 zu verfahren.

ABest: Die genannten Fernmelde-, Mess-, Steuer- und Korrosionsschutzkabel sowie Markierungszeichen gelten dann als „zugehörig“, wenn sie mit der Starkstromleitung an der Kreuzungsstelle im gleichen Zuge verlaufen und ausschließlich der öffentlichen Energieversorgung dienen. Im gleichen Zuge befinden sich die Kabel und Markierungszeichen dann nicht mehr, wenn sie von der Starkstromleitung so weit entfernt sind, dass bei vernünftiger Auslegung nicht mehr von einer gemeinsamen Kreuzungsstelle gesprochen werden kann. In diesen Fällen sind Gestattungsverträge nach den allgemein geltenden Bestimmungen der DB abzuschließen. Abschnitt 3 gilt entsprechend.

In ihnen wird auf die Kündigung verzichtet, soweit nicht eine bauliche Anlage der DB im Sinne von Abschnitt 12 mitbenutzt wird. Für die Kündigung dieser Mitbenutzung gilt Abschnitt 12 Abs. 4 entsprechend. Anstelle einer laufend zu zahlenden, ist eine einmalige Vergütung zu vereinbaren.

ABest: Orientiert an § 3 Nr. 18 Energiewirtschaftsgesetz sind SNB alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit elektrischer Energie versor-

### Weitere Bestandteile

Regelwerksnummer	Titel	Gültig ab
878.2001A01	Vergütungen für Starkstromleitungen	01.01.2016
878.2001A02	Vergütungen und Entgelte für kommerziell genutzte TK-Leitungen	01.01.2016
878.2001A03	Geschäftsordnung BDEW-DB AG - Einigungsstelle	01.01.2016
878.2001A04	Kostenregelung bei EKrG-Maßnahmen	01.01.2016
878.2001A05	Fallbeispiele zur Vertragsgestaltung von Kreuzungen	01.01.2016
878.2001V01	Kreuzungsvertrag	01.01.2016
878.2001V02	Rahmenvereinbarung	

<b>Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik</b>	<b>Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>
<b>Rechtliche Regelungen</b>	<b>878.2001</b> <b>Seite 2</b>

gen oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben oder Eigentümer eines solchen Netzes sind:

**Starkstromleitungen**

- (2) Als „SNB-Starkstromleitungen“ gelten alle ober- oder unterirdisch verlaufenden, der Energieübertragung dienenden SNB-Leitungen nebst deren Zubehör (Masten, Masttransformatoren, Schalt-, Steuer-, Zähler-, und Verteilerschränke, Mantel- bzw. Schutzrohre, Markierungszeichen und für Zwecke der öffentlichen Stromversorgung vorsorglich mitverlegte Leerrohre), einschließlich der zugehörigen Telekommunikationsleitungen.

**Kommerziell genutzte TK-Leitung, Gebrauchsüberlassung von Leerrohren**

- (3) Die Verlegung und der Betrieb von parallel verlegten Telekommunikationsleitungen (z.B. LWL-Kabel), die im Eigentum des SNB stehen, sind auch im Falle einer kommerziellen Nutzung Gegenstand dieser Richtlinien. Als parallel verlegt gelten alle Leitungen, die innerhalb des bestehenden Schutzstreifens der SNB-Starkstromleitung errichtet werden. Dabei ist es unerheblich, ob die TK-Leitung zeitgleich mit dem Neubau der SNB-Starkstromleitung errichtet wurde oder nachträglich zu einer bestehenden Leitung hinzukommt. Die Gebrauchsüberlassung von Leerrohren an Dritte, zum Zwecke der Verlegung von LWL-Kabeln, ist der DB anzuzeigen. Eine Gebrauchsüberlassung oder Veräußerung / Verkauf an Dritte setzt voraus, dass dem Dritten gegenüber der DB ein gesetzliches oder vertragliches Gestattungsrecht zusteht und er dieses dem SNB nachweist.

**Netzanschlussleitungen**

- (4) Leitungen, die dem Anschluss eines DB-Grundstückes an das öffentliche Versorgungsnetz dienen, unterfallen als Netzanschlussleitungen nicht diesen Richtlinien, sondern richten sich nach dem mit dem Netzbetreiber abzuschließenden Netzanschlussvertrag auf Grundlage der gesetzlichen Netzanschlussbedingungen (§ 18 EnWG, §§ 1 ff. NAV - Niederspannungsanschlussverordnung).

**Schutzrohre, Energietunnel**

- (5) Schutzrohre bzw. Mantelrohre und besonders hergestellte Durchlässe gehören zu der jeweiligen Leitung. Energietunnel, durch die Leitungen geführt werden, sind nicht Bestandteil der Leitung. Sie können auch im Eigentum eines Dritten stehen. (Zur Definition Energietunnel siehe Technische Bestimmungen, Modul 878.2102, Absatz 11).

**Kreuzungsbegriff**

- (6) „Kreuzungen“ im Sinne dieser SKR sind Leitungslängsführungen, Kreuzungen und Mitbenutzungen baulicher Anlagen. Im Modul 878.2001A05 sind Fallbeispiele zur Vertragsgestaltung von Kreuzungen beigefügt.

<b>Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik</b>	<b>Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>
<b>Rechtliche Regelungen</b>	<b>878.2001 Seite 3</b>

- a) Eine Längsführung liegt vor, wenn eine Leitung im Abstand von weniger als 20 m vom Außenrand der nächstgelegenen Betriebsanlage der DB verläuft und entweder im Zusammenhang mit einer Kreuzung notwendig wird und länger als 100 m im Bahngelände (gesamte Länge beiderseits der Kreuzung) ist oder in anderen Fällen länger als 30 m im Bahngelände ist.

Bei der Berechnung des Abstands von 20 m gehören der Böschungsfuß und der Bahngraben zu den Betriebsanlagen. Eine Längsführung liegt auch vor, wenn nur der Schutzstreifen auf DB-Gelände liegt.

- b) Als „Kreuzung“ gilt jedes Führen von SNB-Starkstromleitungen in Gelände der DB. Für Netzanschlüsse gilt die Regelung gemäß Abschnitt 1 (4).
- c) Als „Mitnutzung baulicher Anlagen“ gilt insbesondere das Führen von SNB-Starkstromleitungen über, an oder in Kunstbauten der DB, insbesondere Brückenbauwerken.
- d) „Eine“ Kreuzung liegt vor, wenn sie durch „eine“ Baumaßnahme hergestellt wurde. Um „eine“ Baumaßnahme im vorgenannten Sinne handelt es sich, wenn die Kreuzung in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang erfolgt.
- e) Eine Kreuzung entsteht auch, wenn die DB ein Grundstück erwirbt, auf dem bereits eine SNB-Starkstromleitung verlegt ist. Auf Abschnitt 3 Abs. 3 wird verwiesen.

- (7) Als Gelände der DB gelten alle Grundstücke, an denen den Konzernunternehmen der DB das Eigentum oder ein Nutzungsrecht zusteht. Als „Nutzungsrecht“ kommen in Betracht: Schuldrechtliche Rechte (z. B. Miete, Pacht), dingliche Rechte (Dienstbarkeiten). Als „Nutzungsrecht“ im Sinne dieser Richtlinien gilt nicht eine Dienstbarkeit oder eine Gestattung für eine Bahnstromleitung.

**Gelände der DB**

Zum Gelände der DB zählen auch Grundstücke und darauf befindliche Betriebsanlagen, die an Dritte verpachtet sind. Die DB wird, in den ab Inkrafttreten dieser Richtlinien abzuschließenden Pachtverträgen, dem Pächter die Duldungspflicht aus diesen Richtlinien auferlegen.

- (8) Bei Gelände der DB wird für Zwecke dieser Richtlinien wie folgt unterschieden
- a) „Bahngelände“, sind die Grundstücke auf oder in denen sich Betriebsanlagen der DB befinden.

**Bahngelände**

<b>Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik</b>	<b>Stromleitungskreuzungsrichtlinien</b>
<b>Rechtliche Regelungen</b>	<b>878.2001 Seite 4</b>

Als Bahngelände gelten auch Flächen, auf denen Betriebsanlagen der DB planrechtlich zugelassen bzw. planfestgestellt sind, selbst wenn diese Betriebsanlagen noch nicht errichtet wurden.

Zum Bahngelände gehören vor allem die Böschungen, Erdbauwerke wie Dämme, Einschnitte, Seitengräben, Seitenwege, freie Flächen zwischen den Gleisanlagen und Flächen, auf denen die Gleise vorübergehend entfernt sind. Unabhängig hiervon aber bei Bahntrassengelände alle Flächen bis zu einem Abstand von 20 Metern von der Gleisachse des nächstgelegenen Gleises. Es sei denn, dass das von der Bahntrasse in Anspruch genommene Flurstück vorher endet.

ABest. zu 8a): „ Betriebsanlagen der DB sind insbesondere:

- Gleisanlagen, Bahnübergänge, Kunstbauten wie Brücken, Tunnel, Fahrbahnaufständierungen;
- Stellwerke-, Blockstellen- und Schrankenpostengebäude;
- Signalanlagen und dem Bahnbetrieb dienende Telekommunikationsleitungen;
- Bahnhofshallen, Empfangsgebäude, Güterabfertigungen, Gebäude und Anlagen technischer Stellen, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke;
- Anlagen der Servicebetriebe, soweit sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit anderen Betriebsanlagen stehen;
- für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmte Bahnhofsvorplätze, Zufuhrwege und Ladestraßen;
- Park- und Rideanlagen, sofern sie ausschließlich dem Übergang von und zum öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) dienen und im Eigentum der DB stehen;
- Lagerplätze, Lagerräume und Einrichtungen auf diesen Flächen, soweit sie für den Güterumschlag auf und von Fahrzeugen des Schienenverkehrs erforderlich sind;
- Anlagen für den elektrischen Bahnbetrieb, wie hierfür dienende Gleichrichterwerke, Unterwerke, Oberleitungsanlagen (Fahrdrähte und Speiseleitungen mit zugehörigen Masten) sowie sonstige Starkstromleitungen der DB, letztere jedoch nur auf Flächen bis zu einem Abstand von 20 Metern von der Gleisachse des nächstgelegenen Gleises.

**Sonstiges DB-Gelände**

- b) „Sonstiges DB-Gelände“, sind alle DB-eigenen Grundstücke außerhalb des Bahngeländes sowie Flächen unter Eisenbahnbrücken oder Fahrbahnaufständierungen, soweit sie nicht im Eigentum der DB stehen.